



Hauptsatzung der Gemeinde Garstedt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung vom 26.06.2023 folgende Änderung zur Hauptsatzung vom 21.04.2022 beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Garstedt“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Salzhausen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Garstedt zeigt in Grün auf silbernem Boden einen silbernen Bauern mit goldenem Halstuch, Gürtel und Schuhen, mit beiden Händen einen goldenen Speer mit silberner Spitze von rechts unten nach links oben haltend.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind weiß – grün. Die Flagge trägt auf einem breiten weißen Streifen in der Mitte das Gemeindewappen und wird oben und unten von einem schmalen grünen Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Garstedt, Landkreis Harburg“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,00 € nicht übersteigt (§ 58 Abs 1 Nr. 20 NKomVG).

§ 4 Zuständigkeit des Rates

Der Rat hat sich gem. § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung für folgende Angelegenheiten vorbehalten:

Baurechtliche Einvernehmensentscheidungen außerhalb von B-Plänen, insbesondere Befreiungen oder sonstige Ausnahmeregelungen.

§ 5 Medienöffentlichkeit

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder



der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Ratsmitgliedern, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen zuvor eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftliche eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen wurde.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung dem/den Antragsteller(n) mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58, Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Garstedt werden im Internet unter der Adresse www.landkreis-harburg.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Garstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hauptstraße/ Ecke Eichenweg vorgenommen. Nachrichtlich erfolgt die Bekanntmachung in den Kästen

- ° Hauptstraße
- ° Bahnhofstraße
- ° Westerblöcken / Ecke Bahnhofstraße
- ° Neu-Garstedt

und auf der Homepage der Gemeinde (www.garstedt.de)



(3) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Jede Bekanntmachung ist vor Veröffentlichung mit dem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach § 6 Absatz 2 vorgenommen.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung in der Fassung vom 21.04.2022 aufgehoben.

Garstedt, 26.06.2023


Christa Beyer
Bürgermeisterin

